

Bekanntmachung des Amtes Probstei für die Gemeinde Laboe

Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Gemeinde Laboe

Aufgrund

- des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.07.2023 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 308),
- der §§ 21, 23, 26 Absatz 6 Satz 1 und 62 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) vom 25.11.2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 631) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2022 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 622),

wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 29.11.2023 folgende Satzung erlassen:

Abschnitt I

Erlaubnisse für Sondernutzungen

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für öffentliche Gemeindestraßen einschließlich öffentlicher Wege und Plätze sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gemeindegebiet.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Absatzes 1 gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.
- (3) Für die öffentlichen Märkte (insbesondere Wochenmärkte) gelten die besonderen satzungsrechtlichen Bestimmungen, die auf der Grundlage der Gewerbeordnung und des Kommunalabgabengesetzes erlassen werden.
- (4) Diese Satzung findet keine Anwendung, wenn sich die Einräumung von Rechten zu einer Benutzung von Straßen nach § 8 Absatz 10 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) oder § 28 Absatz 1 StrWG nach bürgerlichem Recht richtet.

§ 2

Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

- (1) Für den Gebrauch der in § 1 bezeichneten Straßen, Wege und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) ist die Erlaubnis der Gemeinde erforderlich, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt wird.
- (2) Ist nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erforderlich, bedarf es keiner Erlaubnis nach Absatz 1 (§ 8 Absatz 6 FStrG, § 21 Absatz 6 StrWG).

- (3) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen werden durch die Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt.

§ 3 Erlaubnis

- (1) Öffentliche Straßen, Wege und Plätze dürfen für Sondernutzungen erst aufgrund einer Erlaubnis in Anspruch genommen werden. Die Erlaubnis darf nur auf Zeit oder Widerruf erteilt werden. Sie kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen versehen werden.
- (2) Die Erlaubnis kann insbesondere aus Gründen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, Straßenbaus oder aus städtebaulichen Gründen versagt oder widerrufen werden.
- (3) Die Erlaubnis erlischt durch Zeitablauf, Widerruf, Einziehung der Straße, des Weges oder des Platzes oder durch Verzicht.
- (4) Die Sondernutzungsberechtigten haben gegen die Gemeinde keinen Ersatzanspruch, wenn die Straße gesperrt, geändert oder eingezogen oder die Erlaubnis widerrufen wird.

§ 4 Pflichten der Sondernutzungsberechtigten

- (1) Die Sondernutzungsberechtigten haben Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast oder der Straßenbaubehörde. Die Sondernutzungsberechtigten haben ihr Verhalten und den Zustand ihrer Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Sie haben insbesondere die von ihnen erstellten Einrichtungen sowie die ihnen zugewiesenen Flächen in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand zu erhalten.
- (2) Die Sondernutzungsberechtigten haben auf Verlangen der Gemeinde die Anlagen auf ihre Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.
- (3) Die Sondernutzungsberechtigten haben für einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu sorgen. Wasserablaufriegen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Revisionsschächte sind freizuhalten. Soweit beim Aufstellen, Anbringen oder Entfernen von Gegenständen der Straßenkörper aufgegraben werden muss, ist die Arbeit so vorzunehmen, dass nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen vermieden werden sowie eine Änderung ihrer Lage unterbleibt. Die Gemeinde ist spätestens drei Wochen vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.
- (4) Erlischt die Erlaubnis, haben die bisher Sondernutzungsberechtigten die Sondernutzung einzustellen, alle von ihnen erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.
- (5) Wird eine Straße, ein Weg oder Platz ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt oder kommen die Sondernutzungsberechtigten ihren Verpflichtungen nicht nach, so kann die Gemeinde die

erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Auflagen anordnen. Sind solche Anordnungen nicht oder nur unter unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich oder nicht Erfolg versprechend, kann sie den rechtswidrigen Zustand auf Kosten der in Satz 1 genannten Personen sofort beseitigen oder beseitigen lassen; weiterer Voraussetzungen bedarf es nicht.

§ 5 Haftung

- (1) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für die Sondernutzungsberechtigten und die von ihnen erstellten Anlagen ergeben. Mit der Erteilung der Erlaubnis übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Sondernutzungsberechtigten eingebrachten Sachen.
- (2) Die Sondernutzungsberechtigten haften der Gemeinde für alle Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten oder sonstigen Nutzungen. Sie haften der Gemeinde dafür, dass die Sondernutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Sie haben die Gemeinde von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite gegen die Gemeinde aus der Art der Benutzung erhoben werden können. Ferner haften sie für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer Pflichten zur Beaufsichtigung ihres Personals und der von ihrem Personal verursachten Verstöße gegen diese Satzung ergeben.
- (3) Die Gemeinde kann verlangen, dass die Sondernutzungsberechtigten zur Deckung des Haftpflichtrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweisen und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhalten. Auf Verlangen der Gemeinde sind ihr der Versicherungsschein und der Nachweis über die Entrichtung der Versicherungsprämie vorzulegen.

§ 6 Verfahren

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis ist in der Regel mindestens drei Wochen vor Inanspruchnahme der Sondernutzung schriftlich mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Gemeinde zu stellen.
- (2) Die Gemeinde kann Erläuterungen durch Zeichnungen, textliche Beschreibungen oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
- (3) Wird durch die Sondernutzung ein im Eigentum eines Dritten stehendes Grundstück in Anspruch genommen oder in seiner Nutzung beeinträchtigt, kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von der schriftlichen Zustimmung des Berechtigten abhängig gemacht werden. Entsprechend kann verfahren werden, wenn durch die Sondernutzung Rechte Dritter auf Benutzung der Straße, des Weges oder des Platzes über den Gemeingebrauch hinaus beeinträchtigt werden können.

§ 7 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Erlaubnisfrei sind Sondernutzungen für

1. Sonnendächer (Markisen), soweit diese mit beweglichen Ein- und Ausziehvorrichtungen versehen sind,
 2. Hinweisschilder auf öffentliche Gebäude und Gottesdienste,
 3. Wartehallen und ähnliche Einrichtungen für den Linienverkehr,
 4. bauliche Anlagen, die in Übereinstimmung mit den baurechtlichen Vorschriften nach Durchführung des für sie vorgesehenen Verfahrens in zulässiger Weise errichtet wurden,
 5. Lagerung von Kohle, Holz und Baumaterial auf den Gehwegen, sofern die Lagerung nicht über 24 Stunden hinausgeht und der Verkehr nicht wesentlich behindert wird,
 6. Warenauslagen in Fußgängerzonen und überwiegend dem Fußgängerverkehr vorbehaltenen Straßen, Wegen und Plätzen, soweit sie nicht mehr als 80 cm in den Straßenraum hineinragen und den öffentlichen Verkehr nicht behindern.
- (2) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen bleiben unberührt.
- (3) Erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt, mit Auflagen versehen oder untersagt werden, wenn öffentliche Belange, insbesondere Belange des Verkehrs, dies erfordern.

Abschnitt II Sondernutzungsgebühren

§ 8 Sondernutzungsgebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden vorbehaltlich des Absatzes (9) Gebühren nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifs erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Sondernutzungsgebühren werden auch erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne Erlaubnis ausgeübt wird. Die Verpflichtung zur Entrichtung von Gebühren für eine unerlaubte Sondernutzung wird durch ein Verfahren wegen des Vorwurfs einer Ordnungswidrigkeit nicht berührt. Durch die Entrichtung einer Gebühr für eine unerlaubte Sondernutzung wird kein Anspruch auf Erteilung einer Erlaubnis begründet.
- (3) Das Recht der Gemeinde, nach § 21 Absatz 2 Satz 2 StrWG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Gebührentarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.
- (4) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.
- (5) Die nach dem Gebührentarif jährlich, monatlich, wöchentlich, täglich oder stündlich beziehungsweise nach Anzahl, Quadratmetern oder laufenden Metern zu erhebende Gebühr wird für jede angefangene Berechnungseinheit voll berechnet. Bei der Gebührenbemessung nach Quadratmetern sind auch diejenigen Flächen zu berücksichtigen, innerhalb derer Personen zwischen Waren, Möblierung sowie sonstigen Anlagen und Einrichtungen Passierwege nutzen

können. Flächen zwischen oder vor Warenauslagen, die überwiegend für die Wirtschaftsbeteiligten zur Verfügung stehen, sind in die Bemessung der Gebühr einzubeziehen. Die Gebühr wird auf volle Euro-Beträge abgerundet. Bei jährlichen Gebühren werden, soweit nicht im Gebührentarif auch monatliche, wöchentliche oder tägliche Gebühren ausgewiesen sind, für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebühren erhoben; jeder angefangene Monat wird mit einem Zwölftel des Jahresbetrages berechnet.

- (6) Ist die sich nach Absatz (5) ergebende Gebühr geringer als die im Gebührentarif festgelegte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.
- (7) Bei Sondernutzungen, für die im Gebührentarif eine Rahmengebühr enthalten ist, wird die Gebühr innerhalb des Rahmens bemessen
1. nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch und
 2. nach dem wirtschaftlichen Interesse der Person, welche die Gebühr schuldet, an der Sondernutzung.
- (8) Ist eine Sondernutzung im Gebührentarif nicht enthalten, richtet sich die Gebühr nach einer im Gebührentarif enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung. Fehlt auch eine solche Tarifstelle, ist eine Gebühr von 25,00 EUR bis 250,00 EUR entsprechend Absatz (7) zu erheben.
- (9) Werden durch die Sondernutzung Parkplätze in Anspruch genommen, die nach straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften der Gebührenpflicht unterliegen, beträgt die Sondernutzungsgebühr je Tag abweichend von Absatz (1) das Dreifache der höchstmöglichen täglichen Parkgebühr für die in Anspruch genommenen Parkplätze.
- (10) Wird eine erlaubnispflichtige Sondernutzung unerlaubt ausgeübt und kann der Beginn der Ausübung nicht festgestellt werden, sind die Absätze (1) bis (9) entsprechend mit der Maßgabe anzuwenden, dass die nach dem Gebührentarif höchstmögliche Gebühr anzusetzen ist.

§ 9

Pflicht zur Tragung der Gebührenschuld

- (1) Die Gebühr wird von der Person geschuldet, die
1. den Antrag auf Erteilung der Erlaubnis stellt,
 2. sondernutzungsberechtigt ist, auch wenn sie den Antrag nicht selbst gestellt hat,
 3. die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in ihrem Interesse ausüben lässt.
- (2) Schulden mehrere Personen die Gebühr, haften sie gesamtschuldnerisch.

§ 10

Entstehen der Gebührenpflicht und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
1. mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
 2. bei unerlaubter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.

- (2) Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt und werden mit ihrem Entstehen fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Gebühren mit Beginn des Kalenderjahres fällig.

§ 11 Erstattung von Gebühren

Entrichtete Gebühren werden auf Antrag anteilig erstattet, wenn die Gemeinde eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht von den Personen zu vertreten sind, welche nach § 9 die Gebühr schulden. Wird eine auf Zeit erlaubte Sondernutzung von den Berechtigten vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung bereits entrichteter Gebühren. Beträge unter 100,00 EUR werden nicht erstattet.

§ 12 Gebührenbefreiung im Einzelfall

Die Gemeinde kann im Einzelfall eine Befreiung von den Sondernutzungsgebühren gewähren, wenn

1. an der Sondernutzung ein öffentliches Interesse besteht oder
2. die Sondernutzung einem gemeinnützigen Zweck dient.

Abschnitt III Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 13 Übergangsbestimmung

- (1) Sondernutzungen, für welche die Gemeinde vor Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis auf Zeit oder Widerruf erteilt hat, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach § 2.
- (2) Die bisher ortsübliche, über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der in § 1 genannten Straßen, Wege und Plätze endet mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 134 Absatz 5 GO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 4 Absatz (1) Satz 4 die von ihm erstellten Einrichtungen sowie die ihnen zugewiesenen Flächen nicht in ordnungsgemäßen und sauberen Zustand erhält oder eine von ihm verursachte Verunreinigung nicht unverzüglich beseitigt;
 2. entgegen § 4 Absatz (3) Satz 1 nicht für einen ungehinderten Zugang zu den in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen sorgt;
 3. entgegen § 4 Absatz (3) Satz 2 nicht die Wasserablauffrinnen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstigen Revisionschächte frei hält oder
 4. entgegen § 4 Absatz (4) den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wiederherstellt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 bei Vorsatz mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 EUR, bei Fahrlässigkeit mit einer Geldbuße bis zu 500,00 EUR geahndet werden.

§ 15

Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Gemeinde verarbeitet nach den Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes personenbezogene und grundstücksbezogene Daten, soweit dies zur Durchführung dieser Satzung erforderlich ist.

§ 16

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.
- (2) Mit Ablauf des 31.12.2023 treten
 1. die Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Gemeinde Laboe vom 01.10.1993 und
 2. die Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Gemeinde Ostseebad Laboe vom 29.06.2011außer Kraft.

Laboe, 06.12.2023

**Gemeinde Laboe
Der Bürgermeister**

Heiko Voß

Anlage zu § 8 Absatz (1)

Gebührentarif

Tarif- stelle	Bezeichnung	Gebühren- maßstab	Höhe der Gebühr	Mindestge- bühr
1	Bauzäune, Baubuden, Baugerüste, Baumaschinen, Baugeräte, Lagerung von Baumaterialien, Fahrzeugen Arbeitswa- gen, Containern und Hilfseinrichtungen	Fläche in m ²		
1.1	monatlich		3,00 EUR	50,00 EUR
1.2	wöchentlich		1,00 EUR	25,00 EUR
2	Fest verbaute Rampen, Treppenstufen und vergleichbare Anlagen	Fläche in m ²		
2.1	jährlich		45,00 EUR	
3	Sonstige Gegenstände aller Art, die mehr als 24 Stunden lagern und nicht unter die Tarifstelle 1 fallen	Fläche in m ²		
3.1	monatlich		3,00 EUR	50,00 EUR
3.2	wöchentlich		1,00 EUR	25,00 EUR

Tarif- stelle	Bezeichnung	Gebühren- maßstab	Höhe der Gebühr	Mindestge- bühr
4	Ausstellungsräume, Ausstellungsflächen, Ausstellungswagen	Fläche in m ²		
4.1	täglich		1,00 EUR	25,00 EUR
5	Werbefahrzeuge	Fläche in m ²		
5.1	täglich		5,00 EUR	25,00 EUR
6	Filmaufnahmen	Tage		
6.1	täglich		80,00 EUR	
7	Stellschilder, Klapptafeln, Werbeanlagen (bis zu 0,5 m²), die vorübergehend am Ort der Leistung angebracht oder aufgestellt werden und nicht mit dem Boden oder einer Anlage verbunden sind, sowie Werbeplakate	Anzahl		
7.1	wöchentlich		5,00 EUR	
7.2	monatlich		15,00 EUR	

Tarif- stelle	Bezeichnung	Gebühren- maßstab	Höhe der Gebühr	Mindestge- bühr
7.3	jährlich		200,00 EUR	
8	Mischflächen zur Aufstellung von Sitzgelegenheiten, Tischen, mobilen Sonnenschirmen, Warenständen und Werbe- trägern (bis zu 0,50 m²)	Fläche in m ²		
8.1	monatlich		12,00 EUR	
8.2	jährlich		80,00 EUR	
9	Aufstellung von Waren einschließlich Stellvorrichtungen (beispielsweise Kleiderstände, Sachartikel)	Fläche in m ²		
9.1	monatlich		7,00 EUR	
9.2	jährlich		70,00 EUR	
10	Kinderspielgeräte, deren bestimmungsgemäße Benutzung gegen Entgelt erfolgt	Fläche in m ²		
10.1	monatlich		20,00 EUR	
10.2	jährlich		120,00 EUR	

Tarif- stelle	Bezeichnung	Gebühren- maßstab	Höhe der Gebühr	Mindestge- bühr
11	Verkaufsstände, Verkaufswagen, Kioske (einschließlich Dachüberständen und Flächen für den Kundenverkehr)	Fläche in m²		
11.1	monatlich		70,00 EUR	
11.2	jährlich		700,00 EUR	
12	Ausübung von Straßenkunst, sofern neben der künstlerische Darbietung Produkte oder Dienstleistungen angeboten werden (beispielsweise Datenträger, Bilder usw.)	Tage		
12.1	täglich		20,00 EUR	
13	Verteilung von Handzetteln, Flugblättern und anderen Werbeschriften sowie Werbeartikeln	Tage		
13.1	täglich je an der Verteilung beteiligten Person		25,00 EUR	
14	Flohmärkte, soweit diese nicht ausschließlich von Kindern betrieben werden	Fläche in m²		
14.1	täglich		5,00 EUR	

Tarif- stelle	Bezeichnung	Gebühren- maßstab	Höhe der Gebühr	Mindestge- bühr
15	Veranstaltungen, die nach Titel IV Gewerbeordnung festgesetzt werden (ohne Märkte im Sinne des § 1 Absatz 3)	Tage		
15.1	bei einer Nutzfläche bis 1.000 m ²		200,00 EUR	
15.2	bei einer Nutzfläche von mehr als 1.000 m ² bis 3.000 m ²		400,00 EUR	
15.3	bei einer Nutzfläche von mehr als 3.000 m ²		600,00 EUR	

Die vorstehende Satzung wurde ausgefertigt und wird öffentlich bekannt gemacht.

**Amt Probstei
Der Amtsdirektor
Knüll 4
24217 Schönberg
I. A.**

Stefan Gerlach